

RS Vwgh 1990/10/31 90/02/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a idF 1976/412;

Rechtssatz

Auch eine kürzere Strecke als 300 m reicht für eine verlässliche Schätzung der Fahrgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeuges von einem in gleichbleibendem Abstand nachfahrenden Fahrzeug aus aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020122.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at